

Rückstellung bilden oder nicht, das ist hier die Frage

In den letzten Jahren sind die Rückstellungspraktiken der Banken sowohl von den für das Rechnungs- und Steuerwesen als auch den für die Finanzaufsicht zuständigen Instanzen genauer unter die Lupe genommen worden. Diese eingehende Überprüfung zeigt zum Teil, welche wichtige Rolle Rückstellungen für Kreditausfälle bei transparenteren Bankbilanzen spielen und welchen Einfluss sie auf die Volatilität und Zyklizität der Bankengewinne haben. Die geplante Reform der Basler Eigenkapitalvereinbarung hat zudem verstärkt auf die Rolle aufmerksam gemacht, die Rückstellungen und Eigenkapital für den Schutz der Banken bei Kreditverlusten spielen.

Vermehrte Beachtung von Rückstellungspraktiken ...

Dieses wachsende Interesse ist in einer Reihe von neuen methodischen Vorschlägen und Initiativen zu erkennen. Hierzu gehören die Entwicklung des *International Accounting Standard*, der sich mit der Bewertung von Krediten und der Bildung von Rückstellungen befasst (*IAS 39*), die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht herausgegebenen Richtlinien zur sachgerechten Bilanzierung von Krediten, die Einführung von Regelungen mit statistischen Rückstellungen in einigen Ländern, sowie die Vorschläge, welche die Gemeinsame Arbeitsgruppe der normsetzenden Instanzen (Joint Working Group of Standard Setters; JWG) zur Einführung einer Bilanzierung zum Zeitwert („fair value“) für alle Finanzinstrumente vorgelegt hat.

Diese verschiedenen Initiativen haben zwar gemeinsame Elemente, aber es gibt auch erhebliche Unterschiede. Es herrschen vor allem unterschiedliche Meinungen darüber, inwieweit eine objektive Bonitätsverschlechterung für einzelne Kreditforderungen festzustellen sein muss, bevor eine Rückstellung gebildet werden kann, und welchen Einfluss Kreditkonditionen auf Rückstellungsentscheidungen haben. Es herrschen auch unterschiedliche Meinungen über den massgeblichen Zeithorizont für die Bewertung erwarteter Kreditverluste und den für die Abzinsung künftiger Mittelzuflüsse angemessenen Zinssatz.

... aber unterschiedliche Perspektiven ...

Diese divergierenden Meinungen beruhen zum Teil auf unterschiedlichen Sichtweisen. Einerseits steht für die Finanzaufsichtsbehörden eher die Möglichkeit im Vordergrund, dass Banken mit Hilfe von Rückstellungen ausreichende Polster zum Schutz gegen künftige Bonitätsverschlechterungen bilden

... von Bankenaufsicht und Rechnungslegungsgremien

können. Die für das Rechnungswesen zuständigen Instanzen heben andererseits die Bedeutung von Rückstellungen für die angemessene und objektive Kreditbewertung hervor.

In diesem Feature werden die Hauptmerkmale einer Reihe von Initiativen und Vorschlägen aus jüngster Zeit untersucht, wobei den zwischen ihnen bestehenden Spannungen besondere Aufmerksamkeit gilt. Es wird auch ein einfacher Rahmen entwickelt, in den die verschiedenen Vorschläge eingefügt werden können, sowie eine Reihe von Alternativen zu den derzeitigen Usancen erörtert.

Rückstellungen: Probleme und methodische Anstöße

Im Regelfall belasten Rückstellungen (oder Bewertungsabschläge) für leistungsgestörte Kredite die laufenden Gewinne der Bank. Sie führen auch, meistens über eine Wertberichtigung der in der Bilanz erfassten Kreditforderungen, zu einer Verringerung des Substanzwerts der Bank. Grundsätzlich sollte sich durch die Bildung von Rückstellungen ein zutreffenderes Bild sowohl von der Ertrags- als auch der Vermögenslage einer Bank ergeben als wenn alle Kreditforderungen zum ausstehenden Wert ausgewiesen würden.

Die tatsächlich angewendeten Rückstellungspraktiken weisen rund um die Welt erhebliche Unterschiede auf, obwohl die Grundsätze der Rechnungslegung allgemein zwischen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen unterscheiden. Einzelwertberichtigungen werden in der Regel bei Verlusten aus einzelnen bewerteten Krediten vorgenommen, während Pauschalwertberichtigungen auf Kreditportfolios erfolgen.

In den meisten Ländern gehört es zu den elementaren Grundsätzen der Rechnungslegung, dass die Bilanzen das Ergebnis bereits vor dem Bilanzstichtag eingetretener Ereignisse abbilden und nicht versuchen sollten, Ereignisse abzubilden, die noch nicht stattgefunden haben. Daher können Banken nur schwer Einzelwertberichtigungen auf einzelne Kreditforderungen vornehmen, sofern es keinen nachprüfbaren Hinweis auf die „Wahrscheinlichkeit“ eines Verlusts gibt. Demzufolge sind Einzelwertberichtigungen rückwärts gewandt.

Pauschalwertberichtigungen können vorausschauender erfolgen, auch wenn es erhebliche Abweichungen zwischen den Ländern gibt. In einigen Ländern können die Banken Pauschalwertberichtigungen anhand eigener statistischer Modelle der durchschnittlichen Verluste vornehmen, die infolge ausbleibender Tilgung der Kreditbeträge entstehen. Im allgemeinen können diese Modelle wahrscheinliche künftige Entwicklungen, insbesondere auch konjunkturelle Einflüsse, berücksichtigen. In anderen Ländern gelten restriktivere Regeln, die als Analogie zu den für Einzelwertberichtigungen geltenden Regeln gesehen werden können, ausser dass die Bonitätsbewertung für ein Portfolio anstatt für Einzelfälle erfolgt. Im allgemeinen unterstützen Bankenaufsichtsbehörden eine liberale Regelung der Pauschalwertberichtigungen stärker als die für die Rechnungslegung und Wertpapieraufsicht zuständigen Instanzen. In mehreren Ländern haben die Bankenaufsichtsbehörden den Banken in Zeiten

Einzelwertberichtigungen tendenziell rückwärts gewandt ...

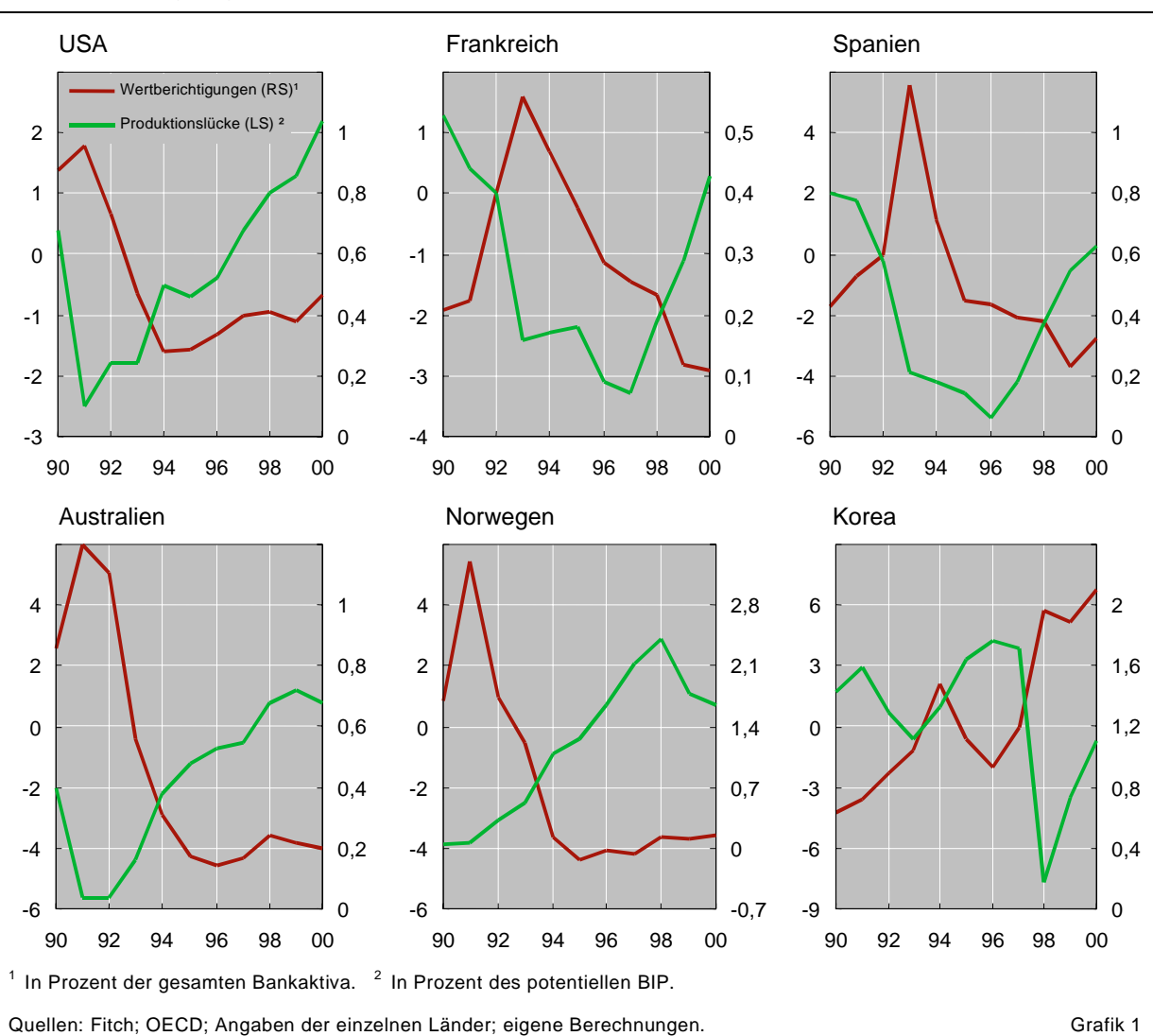
... und Regelung von Pauschalwertberichtigungen je nach Land sehr unterschiedlich

der Bonitätsverschlechterung von Kreditportfolios zu höheren Pauschalwertberichtigungen verholfen.

Eine Begründung für die generelle Rückwärtsgewandtheit der Rückstellungsvorschriften ist, dass sie den Spielraum der Geschäftsleitung von Banken begrenzen, durch Manipulieren der Finanzausweise Steuern zu mindern oder Ertragschwankungen zu verschleiern. Diese Regelungen haben indes auch zur Folge, dass Rückstellungen im Regelfall während eines Konjunkturabschwungs und erst nach dem Eintreten erheblicher Bonitätsverschlechterungen erhöht werden (Grafik 1). Dieses Muster ist ein wesentlicher Faktor für den prozyklischen Verlauf der in der Bilanz ausgewiesenen Bankengewinne. Es kann zudem als Beitrag zur allgemeinen Zyklizität des Finanzsystems und genereller auch der Volkswirtschaften gesehen werden.¹

Vergangenheitsorientierte Vorschriften vermindern Manipulationspotential, können jedoch Finanzzyklen verstärken

Wertberichtigungsaufwand der Banken und Produktionslücken



¹ Eine ausführlichere Erörterung dieser Frage ist in Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (2001), 71. Jahresbericht, sowie in C. Borio, C. Furfine and P. Lowe (2001), „Procyclicality of the financial system and financial stability: issues and policy options“, BIS Papers No 1, S. 1-57, zu finden.

In den letzten Jahren haben diese unterschiedlichen Sichtweisen zur Einführung und auch zur weiteren Planung von Änderungen sowohl nationaler als auch internationaler Grundsätze der Rechnungslegung geführt. Tabelle 1 gibt einen schematischen Überblick über einige entscheidenden Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Ansätzen, die nachstehend einzeln erörtert werden.

IAS 39

Rechnungslegungs-
normen fordern
objektive Hinweise
auf Wertminderung ...

Auf internationaler Ebene gibt es seit einiger Zeit Anstrengungen zur Verringerung der Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei der Handhabung von Rückstellungen. Das International Accounting Standards Board ist für die Bemühungen des Berufsstandes federführend, die zur Entwicklung des *International Accounting Standard 39 (IAS 39)* geführt haben. Gemäss diesem Standard würden Kreditforderungen im Regelfall zum ausstehenden Betrag aktiviert werden, sofern nicht „objektive substantielle Hinweise“ auf deren Wertminderung vorliegen.² Gibt es solche Hinweise, sollte der Buchwert einer Kreditforderung gleich dem Barwert der erwarteten künftigen Mittelzuflüsse werden, die zum ursprünglichen effektiven Zinssatz des Darlehens abgezinst werden.³ Die Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag der Kreditforderung und diesem abgezinsten Barwert würde dann der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden. In der Praxis wird diese Differenz als (Einzel- oder Pauschal-) Wertberichtigung oder Bewertungsabschlag bezeichnet.

... und beschränken
Spielraum für
zukunftsorientierte
Rückstellungen

Im Standard werden Beispiele für „objektive substantielle Hinweise“ genannt, von denen die meisten rückwärts gewandt sind. Eine mögliche Ausnahme ist, dass das Erfordernis des „objektiven substantiellen Hinweises“ erfüllt ist, wenn „Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit (...) darauf schliessen lassen, dass der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios nicht beizutreiben ist“. Da ja Banken wohl kaum erwarten, dass sämtliche Darlehen vollständig getilgt werden, kann diese Bedingung die Bildung von Rückstellungen auf einer ähnlichen Basis zulassen, wie sie in einigen Ländern derzeit für die Festsetzung von Pauschalwertberichtigungen verwendet wird.

Bilanzierung zum Zeitwert

Ein alternativer Ansatz ist die Übernahme der uneingeschränkten Bilanzierung von Kreditforderungen zum Zeitwert im Rahmen einer allgemeineren

² Der *Standard* trat Anfang 2001 in Kraft. Für Handelszwecke gehaltene Kreditforderungen und zur Veräusserung vorgesehene Kreditforderungen sind zum Zeitwert zu bewerten.

³ Handelt es sich um einen zinsvariablen Kredit, wird der effektive Zinssatz anhand des nach dem Vertrag geltenden augenblicklichen Zinssatzes berechnet. Der effektive Zinssatz wird als der Zinssatz definiert, um den genau die erwarteten Mittelzuflüsse auf den ausstehenden Betrag der Kreditforderung abgezinst werden. In vielen Fällen werden für von der Bank ausgereichte Kredite für die Berechnung jedoch die vertraglich vereinbarten Mittelzuflüsse verwendet. Dies hat zur Folge, dass Wertminderungsverluste zu hoch angesetzt werden (s. das einfache Beispiel im Kasten auf S. 49).

Entwicklung hin zur Zeitwertbilanzierung für alle Finanzinstrumente.⁴ Dieser Ansatz wurde kürzlich von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der normsetzenden Instanzen (JWG) befürwortet.⁵ Sollte er übernommen werden, würde das Konzept von Rückstellungen für leistungsgestörte Kredite höchstwahrscheinlich verschwinden. Statt dessen würden Kreditforderungen unmittelbar zum Zeitwert ausgewiesen, wobei Änderungen des Zeitwerts in die Gewinn- und Verlustrechnung der Banken einfließen. Es könnten aber gleichermassen auch weiterhin Rückstellungen gebildet werden, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag und dem Zeitwert jeder Kreditforderung.

Ansätze zur Bildung von Rückstellungen und Bewertung erwarteter Verluste				
	IAS 39 ¹	Bilanzierung zum Zeitwert	Statistische Rückstellungen	Geplante Eigenkapitalregelung (erwartete Verluste)
Auslöser	Objektiver Hinweis	Nein	Nein	Nein
Zeithorizont	Restlaufzeit leistungsgestörter Kredite	Restlaufzeit	Durchschnittliche Ausfallverluste	Ein Jahr
Abzinsung der Mittelzuflüsse	Abzinsung erwarteter Mittelzuflüsse zum ursprünglichen, effektiven Zinssatz	Abzinsung vertraglicher Mittelzuflüsse zum Marktzinssatz ²	Keine Abzinsung	Keine Abzinsung
Berücksichtigung der Konditionen	Ja	Ja	Nein	Nein ³
Rückstellung bei der Kreditausreichung	Nein	Möglich	Ja	–

¹ IAS 39 lässt Rückstellungen auf Portfoliobasis zu, sofern einzelne Kreditforderungen nicht von erheblichem Volumen sind und nicht einzeln als leistungsgestört zu betrachten sind. ² Erwartete Mittelzuflüsse können entsprechend auch zur am Markt verlangten erwarteten Rendite abgezinst werden. ³ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erwägt, den Banken die Berücksichtigung der Kreditkonditionen bei der Berechnung der erwarteten Verluste im Privatkundenportfolio zu gestatten.

Tabelle 1

Dieser Bewertungsansatz für Kreditforderungen ist eindeutig vorausschauend. Insbesondere wegen seines Bezugs auf Marktwerte wird er häufig auch als objektiv verstanden. Wo es indes keine Marktpreise gibt, herrscht unvermeidbar eine gewisse Subjektivität, da der Zeitwert anhand einer Preisfindungsmethode geschätzt werden muss. Schlüsselgrößen für dieses Verfahren sind wahrscheinlich die Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit durch die Bank sowie der angemessene marktgängige Abzinsungsfaktor.

Zeitwertbilanzierung ist zukunftsorientiert ...

⁴ Der Zeitwert wird als der Preis definiert, der zu erzielen wäre, wenn die Kreditforderung aus geschäftsüblichen Gründen an eine nicht verbundene Gegenpartei veräussert würde.

⁵ S. Financial Instruments Joint Working Group of Standard Setters (2000), *Draft Standard and Basis for Conclusions*, International Accounting Standards Committee.

... könnte jedoch Volatilität und Konjunkturbedingtheit der Bankgewinne verstärken

Die Vorschläge der JWG haben insbesondere das Bankgewerbe zu zahlreichen Stellungnahmen veranlasst. In vielen Kommentaren kamen Bedenken zum Ausdruck, dass die Volatilität der ausgewiesenen Bankgewinne durch die Zeitwertbilanzierung steigen werde. Eine damit zusammenhängende Befürchtung ist, dass sie auch die Zyklizität der Gewinne erhöhen könnte, da die Welle von Optimismus und die Unterschätzung von Risiken, die häufig in Zeiten des Konjunkturaufschwungs zu beobachten sind, in guten Zeiten zu einer Erhöhung des Zeitwerts von Kreditforderungen führen würden. Umgekehrt könnte die Neigung der Märkte zur Überschätzung von Risiken in Zeiten des Konjunkturabschwungs den Zeitwert der Kreditforderungen in einer Rezession künstlich herabdrücken. Das Endergebnis könnte eine Erweiterung der Amplitude bei der Art von Finanzzyklen sein, die häufig die eigentlichen Wurzeln der Finanzinstabilität sind.⁶

Statistische / dynamische Rückstellungen

Ein anderer Ansatz zur Risikovorsorge besteht für Banken darin, ihre Pauschalwertberichtigungen anhand eines Schätzwerts des langfristigen Durchschnitts der Ausfallverluste zu bilden. Dieser Ansatz führt jeweils zu einem vergleichsweise höheren Rückstellungsniveau für Kredite mit relativ hohen durchschnittlichen Ausfallquoten. Und dies, obwohl man erwarten könnte, dass die Zinsmarge für diese Kredite die höheren Ausfallraten abdeckt (s. unten).

In einigen Ländern dürfen die Banken ihre eigenen Schätzwerte für die Ausfallverluste verwenden und sogar ihre Schätzwerte flexibel je nach der Konjunkturphase berichtigen. In anderen Ländern legen die Finanzaufsichtsbehörden Rückstellungsanforderungen für die verschiedenen Darlehensarten fest.

Geringere Schwankungen mit statistischen Rückstellungen ...

Spanien ist in der letzteren Richtung vielleicht am weitesten gegangen.⁷ Gemäss den im letzten Jahr eingeführten Regelungen müssen Banken ihren Gewinn mit dem Aufwand einer sogenannten statistischen Rückstellung belasten, wobei die Höhe des Aufwands für jede Kreditkategorie anders ist.⁸ Sofern die statistische Reserve hoch genug ist, wird der Aufwand für Einzelwertberichtigungen, der nach dem tatsächlichen Eintritt der Wertminderung der

⁶ S. Borio et al. (op. cit.) zu dieser Frage. Darüber hinaus wurden mehrere weitere Bedenken in bezug auf die JWG-Vorschläge laut. Hierzu gehören Vorbehalte gegen die konzeptionelle Begründung der Bewertung von bis zur Fälligkeit gehaltenen Instrumenten anhand von Marktpreisen, der Ausschluss von immateriellen Vermögensgegenständen aus den Zeitwertberechnungen, die Schwierigkeit und Kosten der Anwendung der Zeitwertgrundsätze auf alle Finanzinstrumente und die Fähigkeit der Benutzer von Abschlüssen, auf der Basis von Zeitwerten erstellte Finanzausweise angemessen zu interpretieren.

⁷ Für eine umfassendere Erläuterung des spanischen Ansatzes vgl. R. Poveda (2000), *Reform of the system of insolvency provisions*, Banco de España. Vgl. auch S. Fernández de Lis, J. Martínez Pagés und J. Saurina (2001), „Credit growth, problem loans and credit risk provisioning in Spain“, *BIS Papers No 1*, S. 331-353. Die Commission Bancaire (2001) erörtert in ihrem *Rapport 2000* ebenfalls die Vorzüge statistischer Rückstellungen.

⁸ Fürs erste ist der Rückstellungsaufwand von der Aufsichtsbehörde festgesetzt worden; es wird aber in Aussicht genommen, später einmal einen Bezug zum bankinternen Rating-System herzustellen. Der statistische Rückstellungsaufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Kreditforderungen (im Sinne der IAS-Definitionen) entsteht, der statistischen Reserve anstatt dem Gewinn des laufenden Jahres belastet. Dadurch verringern sich die jährlichen Gewinnschwankungen der Banken, da der Rückstellungsaufwand von der durchschnittlichen und nicht von der aktuellen Ausfallquote bestimmt wird.

Einige Aufsichtsinstanzen halten diesen Ansatz für attraktiv, insbesondere da er Schwankungen des ausgewiesenen Gewinns der Banken verringert. Darüber hinaus trägt er ihres Erachtens dazu bei, dass die Banken in guten Zeiten Finanzpolster bilden, die dann in schlechten Zeiten eingesetzt werden können. Dagegen haben Vertreter des Rechnungswesens und der Wertpapieraufsicht eher eine andere Sichtweise. Sie argumentieren, dass diese Art der Bildung von Rückstellungen zur Unterbewertung von Kreditforderungen und damit zu Abschlüssen führen kann, die die wirkliche Volatilität der Bankgewinne nicht wiedergeben. Somit kann sie die Transparenz der Abschlüsse verringern und den Anlegern die Beurteilung der wirklichen Verfassung einer Bank erschweren. Ein ähnliches Argument wird manchmal gegen die Verwendung von Pauschalwertberichtigungen vorgebracht, wenn diese nicht zur Absicherung erkennbarer Wertminderungen bei bestimmten Kreditportfolios verwendet werden.

... jedoch Bedenken wegen Transparenz

Rückstellungen und Eigenkapital

Die Behandlung von Rückstellungen im Rahmen der Eigenkapitalregelung für Banken gehört ebenfalls zu den Themen, die in jüngster Zeit erhebliches Interesse erregt haben.

Nach den derzeit geltenden Regeln können gewisse Pauschalwertberichtigungen (bis zu höchstens 1,25 % der risikogewichteten Aktiva) zu den Eigenmitteln der Klasse 2 gezählt werden. Nach der geplanten Neufassung der Basler Eigenkapitalvereinbarung sind Eigenkapitalunterlegungen nach dem internen Bewertungsansatz zudem darauf geeicht, sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste abzudecken, wobei der erwartete Verlust als die Ausfallwahrscheinlichkeit im Laufe des nächsten Jahres, multipliziert mit dem Verlust im Falle eines Ausfalls, definiert wird.

Allgemeine Rückstellungen Teil des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Das Bankgewerbe äusserte sich zu diesem Ansatz im allgemeinen kritisch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es Aufgabe des Eigenkapitals sei, die Banken vor unerwarteten Verlusten zu schützen und nicht vor Wertverlusten, die wegen der Bonitätsverschlechterung der Darlehensnehmer bereits eingetreten sind. Vertreter des Bankgewerbes wiesen zudem darauf hin, dass sich der für Eigenkapitalzwecke verwendete Begriff des erwarteten Verlustes erheblich von dem unterscheidet, welcher der Rückstellungsregelung des IAS 39 zugrundeliegt. Zum Beispiel gibt es nach der von der Bankenaufsicht verwendeten Definition bei allen gewerblichen Darlehen (unabhängig von deren Konditionen) einen erwarteten Verlust, während Verluste gemäss IAS 39 nur bei Kreditforderungen ausgewiesen werden, die das Wertminderungserfordernis erfüllen. Eine Reihe von Banken argumentierte, dass diese

Unterschiedlicher Verlustbegriff zwischen Aufsichts- und Rechnungslegungsgremien

unterschiedlich gebrauchten Begriffe möglicherweise zu Verzerrungen der Eigenkapital- und Rückstellungsentscheidungen der Banken führen könnten.

Ein einfacher Bezugsrahmen

Die vorstehend erörterten unterschiedlichen Ansätze zur Bewertung von Kreditforderungen und zur Risikovorsorge durch Rückstellungen lassen sich vielleicht am ehesten als Sonderfälle eines allgemeineren Ansatzes erklären.

Bewertung von
Kreditforderungen
auf der Basis
abgezinster
Mittelzuflüsse ...

Um dies zu verdeutlichen, gehen wir von der Annahme aus, dass sich der Wert einer Kreditforderung zu jedem Zeitpunkt als der abgezinste Barwert der künftigen mit ihr verbundenen Mittelzuflüsse darstellen lässt. Für diese Berechnung gibt es zwei allgemeine Methoden. Die erste ist die Abzinsung der *vertraglich vereinbarten* Mittelzuflüsse anhand eines *vertraglich vereinbarten* Zinssatzes. Die zweite ist die Abzinsung der *erwarteten* Mittelzuflüsse anhand einer *erwarteten* Rendite statt anhand eines vertraglich vereinbarten Zinssatzes. In der üblichen Situation, in der die positive Wahrscheinlichkeit des Verzugs eines Kreditnehmers besteht, ist diese erwartete Rendite niedriger als der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

...aber ver-
schiedene
Abzinsungs-
möglichkeiten

Die erste Methode ist gebräuchlicher; die zweite Methode dürfte natürlich dort angewendet werden, wo die genaue Höhe und der Zeitpunkt sämtlicher Zahlungen im Kreditvertrag nicht klar festgehalten sind. Bei richtiger Anwendung sollten beide Vorgehensweisen den gleichen Wert ergeben (s. Kasten).

Bei beiden Methoden kann der Abzinsungsfaktor vom Markt bestimmt werden oder bankspezifisch sein. Der Abzinsungsfaktor kann ferner entweder bei der Kreditausreichung festgesetzt werden oder das aktuelle Risikoprofil der Kreditforderung abbilden.

Zum Beispiel
Abzinsung
erwarteter
Mittelzuflüsse mit
erwarteter Rendite

Der Einfachheit halber werden wir im Folgenden die erwarteten Mittelzuflüsse um die erwartete Rendite abzinsen und gehen von einem Kredit aus, dessen Kapitalbetrag bei Fälligkeit zu tilgen ist. Anhand dieser Methode lässt sich der Wert einer Kreditforderung wie folgt darstellen:

$$V_t = \sum_j \frac{E(C_j)}{(1+y_j)^{j-t}} \quad j = t, \dots, T \quad (1)$$

Dabei steht $E(C_j)$ für die erwarteten Mittelzuflüsse in der Periode j und y für die erwartete Rendite, die zur Abzinsung dieser Mittelzuflüsse verwendet wird. Der erwartete Mittelzufluss in jeder Periode ist (wenn die Betriebskosten ausser acht gelassen werden) gleich den laut Kreditvertrag fällig werdenden Zins- und Tilgungszahlungen, *abzüglich* der erwarteten Verluste infolge der Nichtzahlung dieser vertraglich vereinbarten Beträge. Wenn man diese erwarteten Verluste in der Periode j als $E(I_j)$ und den vertraglichen Zinssatz für den Kredit als i bezeichnet, und den ausstehenden Betrag der Kreditforderung auf 1 normalisiert, kann die Gleichung (1) folgendermassen umgeschrieben werden:

$$V_t = 1 + \sum_j \frac{E(i_j - y_j)}{(1 + y_j)^{j-t}} - \sum_j \frac{E(l_j)}{(1 + y_j)^{j-t}} \quad (2)$$

Nun kann die angemessene Rückstellungshöhe als die Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag der Kreditforderung und dem abgezinsten Barwert der Mittelzuflüsse verstanden werden. Damit lässt sich die Höhe der Rückstellungen (P) durch folgende Gleichung berechnen:

$$P_t = 1 - V_t = \sum_j \frac{E(l_j)}{(1 + y_j)^{j-t}} - \sum_j \frac{E(i_j - y_j)}{(1 + y_j)^{j-t}} \quad (3)$$

Das erste Glied auf der rechten Seite ist der abgezinsten Barwert der erwarteten Verluste, die aus der Nichtzahlung der vertraglich vereinbarten Beträge entstehen. Das zweite Glied ist der abgezinsten Barwert der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Kreditzins und der für die Abzinsung der Mittelzuflüsse verwendeten erwarteten Rendite. Diese Differenz wird manchmal als Zinsmarge bezeichnet. Dies lässt darauf schliessen, dass Rückstellungen grundsätzlich als die Differenz zwischen dem abgezinsten Barwert der erwarteten Verluste und dem abgezinsten Barwert der Margenerträge angesehen werden können. Zu beachten ist, dass diese Differenz sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Rückstellungen
zumindest
konzeptionell
erforderlich bei ...

Im Folgenden bezeichnen wir mit dieser Differenz den im Portfolio der Banken *latent vorhandenen* Verlust oder Gewinn. Es ist von Vorteil, zwischen diesem Begriff von Verlust und dem des aus der Nichtzahlung von fälligen Beträgen *erwarteten* Verlusts zu unterscheiden. Bei Verwendung dieser Terminologie könnte eine Kreditforderung einen grossen latenten Gewinn und dennoch gleichzeitig einen grossen erwarteten Verlust aufweisen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Zinsmarge für eine risikoreiche Kreditforderung die erwarteten Ausfallverluste mehr als abdecken würde.

Dieser allgemeine Ansatz lässt erkennen, dass die Bildung von Rückstellungen grundsätzlich in drei verschiedenen Fällen angemessen ist.

Im ersten Fall wird ein Kredit in dem Sinne zu falschen Konditionen ausgereicht, dass sich der abgezinsten Barwert der erwarteten Verluste von dem abgezinsten Barwert der Margenerträge unterscheidet. Eine solche Situation könnte beispielsweise entstehen, wenn eine Bank die Konditionen eines Kredits zu tief ansetzt, um ihren Marktanteil zu erhalten oder um die Beziehung zu einem Kreditnehmer dauerhaft zu festigen. Wäre eine Bank umgekehrt in der Lage, ihre Marktmacht auszuüben und einen Kreditzins über dem Marktzins festzusetzen, läge der Wert der Kreditforderungen über dem ausstehenden Betrag (sofern die Abzinsung zum Marktzinssatz erfolgte). Zumindest theoretisch wäre in der letzteren Situation eine negative Rückstellung angebracht.

... falsch kalku-
lierten Kredit-
konditionen bei
Ausreichung ...

Kreditbewertung und Rückstellungen: einige Beispiele

Dieser Kasten enthält einige einfache Beispiele für die unterschiedlichen Kreditbewertungsansätze und deren Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen.

Der Einfachheit halber betrachten wir einen einjährigen Kredit von \$ 100, für den alle Zahlungen zum Jahresende fällig sind. Nach Einschätzung der Bank besteht eine Wahrscheinlichkeit von 98 %, dass der Kredit vollständig zurückgezahlt wird, und von 2 %, dass der Kreditnehmer ausfällt und die Bank nichts erhält. Wir nehmen als risikofreien Zinssatz 7 % und als Risikoaufschlag für diese Art Kredit 0,8 %. Dementsprechend sollte die Bank erwarten, eine Rendite von 7,8 % zu erzielen. Dafür muss sie einen Zinssatz von 10 % fordern.

Der Wert des Kredits lässt sich anhand von zwei Methoden errechnen: durch Abzinsung der vertraglichen Mittelzuflüsse zum vertraglichen Zinssatz (10 %) und durch Abzinsung der erwarteten Mittelzuflüsse zur erwarteten Rendite (7,8 %). Beide Methoden führen zum gleichen Ergebnis.

$$V_0 = \frac{\text{vertraglicher Mittelzufluss}}{\text{vertraglicher Zinssatz}} = \frac{110}{1,1} = 100$$

$$V_0 = \frac{\text{erwarteter Mittelzufluss}}{\text{erwartete Rendite}} = \frac{110 * 0,98}{1,078} = 100$$

Man betrachte nun den Wert des Kredits unter der Annahme, dass sich die Ausfallwahrscheinlichkeit sofort nach der Ausreichung auf 5 % erhöht und dass unabhängig davon der risikofreie Zinssatz um 0,7 % steigt, so dass die erforderliche Rendite neu 8,5 % beträgt. Wenn der Zinssatz für den Kredit neu verhandelt werden könnte, müsste der neue vertragliche Zinssatz 14,21 % betragen, um diese gewünschte Rendite zu erzielen. Im Prinzip könnte die erforderliche Rendite bankspezifisch oder die marktübliche Rendite sein.

Der Wert des Kredits lässt sich wiederum anhand der zwei Methoden errechnen:

$$V_0 = \frac{\text{vertraglicher Mittelzufluss}}{\text{vertraglicher Zinssatz (bei Neuaushandlung des Kredits)}} = \frac{110}{1,1421} = 96,31$$

$$V_0 = \frac{\text{erwarteter Mittelzufluss}}{\text{erwartete Rendite (bei Neuaushandlung des Kredits)}} = \frac{110 * 0,95}{1,085} = 96,31$$

Die angemessene Rückstellung ist gleich $100 - 96,31 = 3,69$. Wenn der für die Abzinsung erforderliche Satz ein Marktzinssatz ist, könnte diese Rückstellung als diejenige verstanden werden, die zur Erzielung des Zeitwertes für die Kreditforderung gebraucht wird.

Ein anderer Ansatz wäre die Abzinsung anhand der bei der Ausreichung erwarteten internen Rendite (IAS 39). Bei dieser Methode werden, wie im Text erläutert, Wertveränderungen infolge von veränderten Marktzinsen ausgeschlossen. Sie ergibt einen Wert der Kreditforderung von:

$$V_0 = \frac{\text{erwarteter Mittelzufluss}}{\text{erwartete interne Rendite (bei Ausreichung)}} = \frac{110 * 0,95}{1,078} = 96,94$$

Hier wäre die Rückstellung gleich $100 - 96,94 = 3,06$, also weniger als die Rückstellung, welche zur Nachbildung der Zeitwertbilanzierung erforderlich wäre. Sinkt der risikofreie Satz, anstatt zu steigen, wäre das Gegenteil der Fall.

Eine weitere Alternative ist die Abzinsung der erwarteten Mittelzuflüsse zum vertraglich vereinbarten Zinssatz. Eine Reihe von Banken geben dieser Methode den Vorzug, da der vertragliche Zinssatz unmittelbar festzustellen ist. Er ergibt in diesem Beispiel einen Kreditwert von

$$V_0 = \frac{\text{erwarteter Mittelzufluss}}{\text{vertraglicher Zinssatz (bei Ausreichung)}} = \frac{110 * 0,95}{1,1} = 95,00$$

und führt zu einer Unterbewertung. Dementsprechend ergibt sie eine Rückstellung (5), die erheblich über der Zeitwertrückstellung liegt.

Im zweiten Fall ändert sich die Bonität des Kreditnehmers nach der Kreditausreichung (was den abgezinsten Barwert der erwarteten Verluste verändert), die Kreditkonditionen bleiben indes fest. Veränderungen der Bonität können in beiden Richtungen erfolgen, so dass sowohl latente Gewinne als auch latente Verluste möglich sind. Dementsprechend könnte auch hier die Rückstellung negativ oder positiv sein.

... oder bei
Veränderung der
Bonität des
Schuldners ...

Im dritten Fall ändert sich die Differenz zwischen dem Kreditzinssatz und dem Abzinsungsfaktor, das erwartete Risikoprofil des Kreditnehmers bleibt jedoch unverändert. Diese Situation tritt ein, wenn sich der Abzinsungsfaktor im Laufe der Zeit ändern kann, etwa als Reaktion auf Veränderungen der Marktzinssätze. Diese Bewegungen führen für die Bank entweder zu Gewinnen oder zu Verlusten (sofern sich der Darlehenszinssatz nicht ebenfalls verändert), und dies würde durch die Bildung einer Rückstellung ausgewiesen.

... oder Ver-
änderung der
Marktzinssätze

Bei der *Zeitwertbilanzierung* ist der für die Bewertung verwendete Abzinsungsfaktor der Satz, der vom Markt für einen Kredit mit denselben Risikomerkmale wie der zu bewertende Kredit verlangt wird. Wenn dieser Abzinsungsfaktor verwendet wird (und die Rückstellungen zur Nachbildung der Zeitwertbilanzierung im Rahmen einer Bilanzierung zum Einstandswert verwendet werden), würde in jedem der drei oben erörterten Fälle eine Rückstellung gebildet. Insbesondere würden Rückstellungen bei Veränderungen sowohl der Bonität des Kreditnehmers als auch der Marktzinsen gebildet werden.

Dagegen bleibt nach IAS 39 der Abzinsungsfaktor im Laufe der Zeit (zumindest bei Festzinsdarlehen) fest und ändert sich somit nicht mit der Bonität des Kreditnehmers oder Bewegungen der Marktzinsen. Das bedeutet, dass sich IAS 39 von der Zeitwertbilanzierung in drei wichtigen Punkten unterscheidet. Erstens würden unabhängig von den Kreditkonditionen bei der Kreditausreichung keine Rückstellungen gebildet werden. Bei der Abzinsung der erwarteten Mittelzuflüsse anhand der erwarteten internen Rendite bei der Ausreichung ist der Anfangswert der Kreditforderung strukturgemäss ihr Nennwert. Zweitens könnten Rückstellungen niemals negativ sein, da sie nur für leistungsgestörte Kredite gebildet werden und Bonitätsverbesserungen nicht ausgewiesen werden. Drittens haben Bewegungen der Marktzinssätze keinen Einfluss auf die angemessene Höhe von Rückstellungen, da sich der Abzinsungsfaktor bei Veränderungen am Markt nicht ändert. Die einzige mögliche Ausnahme hierzu entsteht, wenn Bewegungen der Marktzinsen zur Änderung des Kreditzinssatzes selbst führen.

Wichtige Beobachtungen und zur Wahl stehende Methoden

Die obige Diskussion lässt mehrere wichtige Beobachtungen und zur Wahl stehende Methoden erkennen. Diese werden im Folgenden nacheinander erörtert.

Konditionengestaltung und Festlegung der Rückstellungshöhe

Wenn die erwartete Rendite eines Kreditportfolios gleich der geforderten Rendite ist, dann sollte der Marktwert des Portfolios gleich seinem Nennwert sein. Es gibt keine latenten Gewinne oder Verluste (d.h. die Konditionen des

Keine Rückstellung erforderlich bei korrekter Konditionengestaltung eines Kredits

Portfolios sind „korrekt“). Abgesehen von Risikoaufschlägen bedeutet dies, dass der Marktwert und der Nennwert der Kreditforderung übereinstimmen, wenn die Zinsmarge die erwarteten Ausfallverluste abdeckt. Ist diese Bedingung erfüllt, würde eine Wertberichtigung des Buchwerts des Portfolios durch Bildung einer Rückstellung dazu führen, dass das Portfolio niedriger als zum abgezinsten Barwert bewertet würde.

Eine erhebliche Verzerrung ergibt sich dann, wenn eine Bank damit rechnet, dass die erwarteten Verluste aus einem Portfolio langjähriger Kreditforderungen sich im Laufe der Zeit ändern werden und bei der Konditionengestaltung demgemäss einen Festzins festlegt. Eintreten könnte diese Situation, wenn sich die Ausfallquoten im Zeitablauf verändern oder aber wenn die Bank mit einer Verschlechterung der Konjunktur im Laufe der Zeit rechnet. In beiden Fällen sollten die anfangs eingenommenen Zinsen die anfänglichen Ausfallverluste des Portfolios mehr als abdecken, wobei der überschüssige Zinsertrag die Tatsache „kompensiert“, dass die in Zukunft erwarteten Verlustquoten höher sein werden. Das bedeutet, dass selbst wenn die Konditionen bei der Ausreichung richtig sind (und nichts Unerwartetes geschieht), mit Hilfe von Rückstellungen gemäss der Gleichung (3) sichergestellt werden muss, dass die Gewinne der Bank und der Wert ihrer Aktiva in der Zeit niedriger Ausfallquoten nicht überzeichnet werden.⁹ Tatsächlich läuft dieser Ansatz darauf hinaus, dass die Zinsen zum effektiven Zinssatz anstatt zum vertraglich vereinbarten Zinssatz auflaufen, auch wenn dies im Abschluss natürlich anders dargestellt würde.

Automatische Rückstellungen bei der Kreditausreichung problematisch

Rückstellungen bei der Kreditausreichung sind nur erforderlich, wenn die erwartete Anfangsrendite niedriger als die „erforderliche“ Rendite ist. Von Risikoaufschlägen abgesehen, würde dies nur eintreten, wenn die anfängliche Zinsmarge für den Kredit die erwarteten Ausfallverluste nicht abdecken würde. Da es unwahrscheinlich ist, dass eine Bank systematisch Kredite mit einer erwarteten Rendite ausreicht, die unter der für sie erforderlichen Rendite liegt (auch wenn in einigen Fällen die erwartete Rendite niedriger als der Marktsatz sein kann), ist die *automatische* Bildung von Rückstellungen für alle Kredite bei der Ausreichung problematisch (s. unten).¹⁰

⁹ Wenn es für die erwarteten Verluste kein zeitliches Profil gibt und nichts Unerwartetes geschieht, dann müssten die Margenerträge in jeder Periode genauso hoch wie die Forderungsausfälle sein. Diese Forderungsausfälle müssten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, aber die Substanzwerte brauchten nicht durch die Bildung von Rückstellungen nach unten angepasst zu werden.

¹⁰ Manchmal wird argumentiert, dass selbst bei korrekt festgelegten Konditionen bei der Kreditausreichung Rückstellungen gebildet werden sollten, da der Ausfall ja eintreten könnte, bevor die Zinsmarge verdient wurde. Bei Rückstellungen geht es jedoch um erwartete Ereignisse, und niemals wird damit gerechnet, dass Kredite systematisch vor den Zinszahlungen ausfallen. Die Möglichkeit einer unerwartet hohen Zahl frühzeitiger Ausfälle sollte durch das Eigenkapital abgesichert werden.

Für Rückstellungen massgeblicher Zeithorizont: Kreditlaufzeit

Bei der Festlegung der angemessenen Rückstellungshöhe ist der massgebliche Zeithorizont die Restlaufzeit des Kredits, nicht nur das nächste Jahr. Dieser Horizont kann für die verschiedenen Kreditkategorien und vielleicht auch im Zeitverlauf unterschiedlich sein. Bei vielen Krediten wird dieser Horizont länger als das eine Jahr sein, das für Zwecke der Bestimmung des Eigenkapitals der Banken verwendet wird.

Rückstellungen zur Absicherung erwarteter Verluste für Eigenkapitalzwecke?

Wenn Rückstellungen zur Abdeckung latenter Gewinne und Verluste gebildet werden, dann sollte die Höhe des Eigenkapitals einer Bank einfach im Verhältnis zum Potential unerwarteter Verluste festgelegt werden. Sofern jedoch die tatsächlichen Rückstellungen von den in Gleichung (3) angegebenen latenten Verlusten abweichen, ist zur Deckung dieser Differenz eine Anpassung des Eigenkapitals erforderlich. Diese Anpassung könnte positiv oder negativ sein. Angesichts der für Aufsichts- und Bilanzzwecke unterschiedlichen Verwendung des Begriffs „Verlust“ ist es zudem unwahrscheinlich, dass die erforderliche Höhe der Anpassung - ausser unter aussergewöhnlichen Umständen - jener Anpassung entspricht, die beim aufsichtsrechtlichen Eigenkapital für erwartete Verluste vorgesehen ist.

Mit Blick nach vorne dürfte es sich lohnen, eine klarere Beschreibung des Verhältnisses von Rückstellungen und aufsichtsrechtlichem Eigenkapital zu prüfen. Konzeptionell wäre der naheliegendste Weg, Pauschalwertberichtigungen nicht zum Eigenkapital zu rechnen und Rückstellungen so festzusetzen, dass sie den Schätzwert der latenten Nettoverluste im Kreditportfolio einer Bank abdecken. Das Eigenkapital könnte dann in bezug auf die Veränderlichkeit dieser Verluste (ihre „unerwartete“ Komponente) berechnet werden. Wie dies in die Praxis umgesetzt werden könnte, hängt ganz von der methodischen Präzision bei der Schätzung dieser latenten Verluste ab.

Rückstellungen zur Deckung latenter Verluste, Eigenkapital zur Deckung unerwarteter Verluste

Vorausschauend gebildete Rückstellungen - eine brauchbare Alternative zur Zeitwertbilanzierung von Kreditforderungen?

Die Entwicklung hin zur Zeitwertbilanzierung von Kreditforderungen könnte, wie bereits gesagt, die Volatilität und Zyklizität der Bankengewinne erhöhen. Angesichts dieser Bedenken besteht eine mögliche Alternative für die Banken darin, insbesondere bei nicht gehandelten Kreditforderungen Bonitätsveränderungen in ihrem Kreditportfolio durch vorausschauende Rückstellungen auszuweisen, dagegen Wertveränderungen, die sich aus Bewegungen der Marktzinsen ergeben, nicht auszuweisen.

Eine Möglichkeit hierzu wäre, alle Kreditforderungen zum abgezinnten Barwert der erwarteten Mittelzuflüsse zu bewerten, wobei die Abzinsung zu einem bei der Ausreichung festgelegten Satz erfolgen würde. Dies könnte man als eine Ausweitung des Bewertungsansatzes, der im IAS 39 für „leistungsgestörte Kredite“ verwendet wird, auf das gesamte Kreditportfolio ansehen. Damit würden alle Kreditforderungen bei der Ausreichung zum Nennwert

Bewertung aller Kredite auf Basis des abgezinnten Barwertes denkbar ...

angesetzt, und ihr Wert könnte sich dann im Laufe der Zeit entsprechend einer veränderten Bonität des Kreditnehmers ändern (sofern sich nicht auch die Kreditkonditionen entsprechend ändern). Eine Folge hiervon ist, dass bei einer Verschlechterung des bankinternen Rating eines Kreditnehmers mit einem Festzinsdarlehen nach der Ausreichung eine Rückstellung auch dann gebildet würde, wenn die Kreditforderung nach der geltenden Definition nicht leistungsgestört ist. Ähnlich könnte man die Bildung von negativen Rückstellungen in den Fällen vorsehen, in denen sich das interne Rating eines Kreditnehmers nach der Ausreichung verbessert.

... was allerdings
Bedenken wegen
Subjektivität
weckt ...

Dieser Ansatz ist sowohl bei der Zuordnung der Kreditnehmer in Bonitätskategorien als auch bei der Festsetzung des angemessenen Abzinsungsfaktors anlässlich der Ausreichung subjektiv. Der Grad der Subjektivität ist indes sicherlich nicht höher als der bei der Berechnung des Zeitwerts eines Kreditportfolios in den Situationen, in denen es keine Marktpreise gibt - umso mehr, als die bankinternen Rating-Systeme nach der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen werden. Dieser Ansatz könnte zudem als wohlüberlegte Zwischenstufe auf dem Weg zur uneingeschränkten Zeitwertbilanzierung dienen, wodurch Zeit für einige der komplexeren konzeptionellen und praktischen Probleme bliebe, die vor der Entscheidung über deren Einführung zu lösen sind.

... und Problem des
Zinsänderungsrisikos
ungelöst lässt

Bei einer Übernahme dieses Ansatzes bliebe die Frage unbeantwortet, wie Wertveränderungen von Kreditforderungen infolge von Schwankungen der Marktzinssätze auszuweisen sind, wenn dies für nützlich gehalten würde. Eine Möglichkeit wäre grundsätzlich eine Bereinigung der bei der Ausreichung festgesetzten Abzinsungsfaktoren um die Veränderungen der risikofreien Zinssätze. Dies könnte zu Rückstellungen sowohl für latente Kreditausfälle als auch für latente Zinssatzverluste führen.

Umgang mit der prozyklischen Natur von Rückstellungen

Ein letztes, jedoch wichtiges Problem ist die Frage, ob Veränderungen der Rückstellungspraxis die Konjunkturbedingtheit der Bankengewinne sowie in einem allgemeineren Sinn die des Finanzsystems verringern könnten.

Vorausschauende
Rückstellungen
könnten Finanz-
zyklen mildern ...

Ein Standpunkt ist, dass die oben skizzierte Entwicklung hin zu vorausschauenden Rückstellungen für das gesamte Kreditportfolio dazu führen würde, dass Forderungsausfälle zu einem früheren Zeitpunkt im Konjunkturzyklus ausgewiesen würden, wodurch der häufig im Abschwung eintretende starke Rückgang der Bankgewinne gemildert würde. Der frühzeitigere Ausweis von Verlusten könnte auch dazu beitragen, dass der Eigenkapitalschwund bei Banken im Konjunkturabschwung weniger stark und plötzlich eintritt. Somit dürfte man von vorausschauenden Rückstellungen einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Zyklizität der Bankengewinne und der Bedingungen, zu denen Kredite verfügbar sind, erwarten.

... Fehleinschätzung
von Risiken bleibt
allerdings ein Problem

Ein anderer Standpunkt ist, dass vorausschauende Rückstellungen zwar in dieser Richtung wirken würden, ihre Auswirkungen jedoch verhältnismässig gering sein dürften. Hierin spiegelt sich die Vorstellung, dass Banken (und

Märkte) sowohl die Kreditforderungsausfälle als auch die Risiken während eines Konjunkturaufschwungs eher unterschätzen und sie im Konjunkturab-schwung vielleicht überschätzen. Die Unterschätzung während des Aufschwungs würde sich in der (unbeabsichtigt) falschen Kreditkonditionen-gestaltung und folglich zu geringen Rückstellungen selbst bei einer voraus-schauenden Bildung von Rückstellungen widerspiegeln. Die Unterschätzung der Risiken dürfte ausserdem dazu beitragen, dass die Banken in Zeiten star-ken wirtschaftlichen Wachstums zu wenig Eigenkapital halten.

Ein Weg, diese Bedenken zum Teil zu beschwichtigen, besteht darin, dass die Bankenaufsichtsinstanzen von den Banken die Bildung einer Rückstellung bei jeder Kreditausreichung verlangen. Abgesehen davon, dass die Banken-aufsichtsbehörden in den meisten Ländern die Bilanzierungsregeln nicht fest-legen, ist dieser Ansatz aus den oben erläuterten Gründen jedoch problema-tisch. Insbesondere impliziert er, dass die Kreditkonditionen zu günstig sind, und berücksichtigt auch nicht, dass die falsche Konditionengestaltung sich in ihrer Art während der Laufzeit eines Kredits oder während eines Konjunktur-zyklus ändern dürfte. Der Ansatz wäre indes zu rechtfertigen, wenn Einigkeit darüber herrschte, dass die Abschlüsse stärker von Vorsicht und konservati-vem Vorgehen bestimmt sein sollten, als vielleicht aus Sicht der Anleger gerechtfertigt ist.

Ein weiterer, vielleicht ziemlich radikaler Ansatz wäre, die Rückstellungen für Zwecke der Bankenaufsicht von denen abzukoppeln, welche die Instanzen des Rechnungswesens verlangen. Insbesondere könnten die Aufsichts-behörden die Eigenkapitalanforderungen um eine Rückstellungsanforderung zur Risikovorsorge ergänzen. Ein entsprechender Weg wäre die Einführung eines ähnlichen Systems, wie es kürzlich in Spanien eingeführt wurde; aller-dings würden dabei die jährlichen statistischen Rückstellungen nicht der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken belastet, sondern zum aufsichts-rechtlich geforderten Eigenkapital für unerwartete Verluste hinzugerechnet.¹¹ Ein möglicher Vorteil dieses Ansatzes ist, dass die Banken in guten Zeiten ein grösseres Kapitalpolster gegen negative Ereignisse vorhalten müssten, wäh-rend gleichzeitig eine Entwicklung zur Erstellung von Abschlüssen auf einer Basis möglich wird, welche von den Vertretern des Rechnungswesens unter-stützt wird.

Eine solche Änderung der Eigenkapitalanforderungen wäre nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Sie entspräche auch nicht der Vorstellung, dass das Eigenkapital nur unerwartete Verluste absichern sollte. Diesen Ansatz rechtfertigen könnte indes, dass er Schutz gegen die Art von kost-spieligen Finanzzyklen bietet, die infolge der Unterschätzung von Risiken in guten Zeiten entstehen. Mit dem Blick in die Zukunft Wege für den Umgang mit diesen Zyklen zu finden, dürfte eine wichtige Herausforderung für Vertreter der Bankenaufsicht und andere Entscheidungsträger sein.

Weitere Möglich-keiten: vorge-schriebene Rück-stellung bei Kredit-ausreichung ...

... und zusätzliches Eigenkapital zur Unterlegung poten-tiell zu niedriger Rückstellungen

¹¹ Wie bei der derzeitigen spanischen Regelung wäre eine Obergrenze für die zusätzliche Eigenkapitalanforderung erforderlich, und die Anforderung müsste verringert werden, wenn Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden.